

# Vereinsatzung

## Sportverein DJK Vorwärts Lette e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „DJK Vorwärts Lette e.V.“ und wurde 1923 gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 48653 Coesfeld, Ortsteil Lette, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter der Register Nummer 240 eingetragen.
- 1.3. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau/weiß.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft in Fachverbänden

- 2.1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Fachverbänden:
  - DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft
  - Landessportbund und dessen Fachverbände.Er untersteht der Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.

### § 3 Ziel und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die DJK Vorwärts Lette e.V. will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- 3.2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
  - a) der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport
  - b) er fördert neue Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
  - c) er arbeitet mit anderen Sportvereinen, Sportverbänden, Erwachsenen- und Jugendorganisationen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität und der religiösen und weltanschaulichen Toleranz zusammen.
  - d) Pflege und möglichen Erhalt internationaler Sport- und Partnerschaftsbegegnungen
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind insbesondere die Jugendpflege und die Aufgaben nach § 3.1. und § 3.2. dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder sonstigen Beendigungsgründen fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde St. Johannes Lette mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele, Aufgaben und die Satzung der DJK Vorwärts Lette e.V. anerkennt.
- 4.2. Der Verein besteht aus Aktiven, Fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern sowie einen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes zu solchen ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Für nicht voll Geschäftsfähige haben die gesetzlichen Vertreter den Beitritt zu erklären.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Der Beitritt wird wirksam zum 1. des auf der Beitrittserklärung angegebenen Monats. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 5.3. Teilnehmer an zeitlich begrenzten Kursen sind für den Zeitraum des Kursangebotes Mitglieder des Vereins. Die Anmeldung zu einem Kurs gilt als Erwerb der Mitgliedschaft im Verein nach § 5 dieser Satzung.
- 5.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verbunden. Der Verein, DJK Vorwärts Lette e.V., haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins (§ 10). Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand ist das Mitglied verantwortlich.
- 6.3. Bei Mitgliedern, die ausschließlich zeitlich begrenzte Kurse nutzen, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Kurse.
- 6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens - diese hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen - drei Monate verstrichen sind. Diese Streichung wird wirksam zum Schluss des Kalendervierteljahres, in dem die Beschlussfassung erfolgte. Gegen den

Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

- 6.5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- grobes unsportliches Verhalten,
- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- unehrenhafte Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

## **§ 7 Maßregelungen**

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und/oder einer Abteilung verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden
- Verweis
  - zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- 7.2. Über die Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Beschluss ist nicht gegeben.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht

- 8.1. am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen sowie die Satzung und Ordnung des Vereins zu erfüllen
- 8.2. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- 8.3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- 8.4. wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise um die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des DJK-Vereinssport zu bemühen.

## **§ 9 Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen**

- 9.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die fälligen Beiträge werden im Zuge des Einzugsverfahrens entrichtet. Die Mitgliedsbeiträge eines Kalenderjahres sind im Voraus fällig und werden im Zuge des Lastschriftverfahrens halbjährig oder jährlich eingezogen.
- 9.2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend der gültigen Beitragstabelle veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.



## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 10.1. Die Mitgliederversammlung
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Abteilungen
- 10.4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem geistlichen Beirat.  
Diese Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand.  
Als Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes - gemeinschaftlich handelnd - vertreten.
- 10.5. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6. In einem Jahr werden der Vorsitzende, ein Stellvertreter, der stellvertretende Geschäftsführer und der stellvertretende Kassierer, im Folgejahr ein weiterer Stellvertreter, der Geschäftsführer und Kassierer gewählt.
- 10.7. Aufgaben des Vereinsvorstandes sind insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Ferner hat er die Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist ferner zuständig für Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 10.8. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen, außer bei Kassenprüfungen, beratend teilzunehmen.
- 10.9. Der Leiter der Jugendabteilung wird einmal jährlich, möglichst vor der Generalversammlung, von der Jugendversammlung gewählt. Dieser berichtet dem Vorstand.
- 10.10. Die Abteilungen wählen einmal jährlich, möglichst vor der Generalversammlung, einen Abteilungsleiter. Dieser berichtet dem Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
  - b) die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
- 11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vereinsvorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK Vorwärts Lette e.V. Sie ist besonders zuständig für:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen.

- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres.
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - e) Entlastung des Vereinsvorstandes.
  - f) Wahlen und Abberufung der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 11.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen zum Vorstand
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
  - f) Gegenstand sonstiger Beschlussfassung
- 11.5. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen.
- Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat bei Vorliegen solcher Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und diese der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Später eingegangene und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge beschließt. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 11.9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Zweckveränderung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.10. Die Wahlen sind als Einzelwahlen durchzuführen. Wiederwahlen sind zulässig.

- 11.11. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Bei Wahlen zum Jugendvorstand steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. – 27. Lebensjahr an zu. Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen, teilnehmen.
- 11.12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11.13. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für die Jugendabteilung regelt die Jugendabteilungsordnung näheres.
- 11.14. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmergebnisse erreicht haben.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 12.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes

## **§ 13 Datenschutz**

- 13.1. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

- 14.1. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes sowie deren Sitzungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

---

### **Coesfeld, 19.03.2010**

1. Vorsitzender:	Horst Schürhoff,
stellvertr. Vorsitzender	Michael Schmitz
stellvertr. Vorsitzender	Uwe Hagen
Geschäftsführer	Guido Wissing
stellvertr. Geschäftsführerin	Elisabeth Wantia-Kolff
Kassenwart	Richard Beiring
stellvertr. Kassenwart	Dietmar Hille
geistlicher Beirat	Pastor Peter Meyer